

Güterlisten des Exportkontrollrechts

Ohne Prüfung keine Gewähr

Das Exportkontrollrecht kontrolliert Auslandsgeschäfte mit Rüstungs- und Dual-Use-Gütern mit dem Ziel, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Es liegt im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Unternehmens festzustellen, ob sich die zu exportierenden Güter in einer europäischen oder deutschen Güterliste finden und damit exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Güterlisten sind seit jeher das klassische Instrument der Ausfuhrkontrolle. Die Güter, auf die sich die Exportkontrolle bezieht, werden in der EU-Güterliste und der deutschen Ausfuhrliste mit ihren genauen technischen Spezifikationen namentlich genannt. Gelistet werden strategisch relevante Güter, die seitens der EU oder Deutschlands bei Lieferungen ins Ausland kontrolliert werden sollen. Die Güterlisten sind damit der Anknüpfungspunkt für die Begründung von Genehmigungspflichten.

Grundsätzlich unterliegen alle gelisteten Güter bei ihrer Ausfuhr aus der EU einer Genehmigungspflicht. Demgegenüber bedürfen gelistete Güter, die innerhalb der EU verbracht werden, nur dann einer Genehmigung, wenn es sich um besonders sensitive Güter handelt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Frage der Listenerfassung in der Exportkontrolle stets Priorität hat. Jeder Exporteur muss wissen, welche seiner Güter gelistet sind. Die Listenprüfung ist die Basis einer zuverlässigen Exportkontrollorganisation im Unternehmen.

Welche Güterlisten gibt es?

Der Export von Dual-Use-Gütern ist überwiegend im EU-Recht geregelt. Demgemäß finden sich die für die Dual-Use-Güter maßgeblichen Güterlisten im europäischen Recht und gelten gleicher-



Jeder Exporteur muss wissen, welche seiner Güter gelistet sind. Dazu müssen alle maßgeblichen Güterlisten herangezogen werden.

maßen in allen Mitgliedstaaten der EU. Aktuell gibt es vier für die Exportkontrolle maßgebliche Güterlisten für Dual-Use- und Rüstungsgüter, die für deutsche Unternehmen relevant sind:

- Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009
- Anhang IV der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009
- Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste

- Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste (sog. 900er Nummern)

Die gemeinsame EU-Dual-Use-Güterliste ist der Anhang I der EG-Dual-Use-VO 428/2009. Erfasst werden hier Dual-Use-Güter, also Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Mit dieser Liste werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter aus den vier Exportkontrollregimen des Wassenaar-Arrangements, des Missile Technology Control Regimes (MTCR), der Nuclear Suppliers

Group (NSG) und der Australischen Gruppe umgesetzt. Die Ausfuhr aller Güter des Anhang I der EG-Dual-Use-VO aus der EU bedarf einer Genehmigung.

Eine Teilmenge des Anhang I ist der Anhang IV der EG-Dual-Use-VO. Hier werden alle hochsensitiven Dual-Use-Güter geführt. Sie bedürfen auch bei Verbringungen innerhalb der EU einer Genehmigung.

Die deutsche Ausfuhrliste ist die nationale deutsche Güterliste. Sie findet sich in der Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und hat insb. für die Lieferung von Rüstungsgütern Bedeutung. Die Liste der in Deutschland kontrollierten Rüstungsgüter findet sich in Teil I Abschnitt A. Im Unterschied zu den Dual-Use-Gütern sind Rüstungsgüter alle Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert worden sind. Sowohl die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus der EU als auch die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU bedarf grundsätzlich einer Genehmigung.

In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste finden sich derzeit zwölf rein national kontrollierte Dual-Use-Güter, die sog. 900er Nummern. Eine Besonderheit der national erfassten Dual-Use-Güter ist es, dass sie nur für Lieferungen in die Bestimmungsländer, die in der Kontrollnummer positiv genannt sind, einer Genehmigung bedürfen.

Aufbau der Güterlisten

Die Güterlisten sind Positivlisten, die die kontrollierten Güter durch eine präzise technische Beschreibung ihrer Spezifikationen und Eigenschaften benennen. Die Güterpositionen der EU-Dual-Use-Güterliste des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO sind gekennzeichnet durch einen alpha-numerischen Code, z. B. 1A001. Jeder Stelle der Güterposition kommt eine bestimmte Bedeutung zu. Die erste Stelle ist eine Zahl. Sie benennt die Kategorie, der das Gut angehört. Anhang I der EG-Dual-Use-VO unterscheidet zwischen neun verschiedenen Kategorien, die unterschiedliche technische Fachgebiete

beschreiben, denen die Dual-Use-Güter zugeordnet werden.

Jede der neun Kategorien ist wiederum unterteilt in Gattungen. Diese sind gekennzeichnet durch einen Buchstaben, der sich an der zweiten Stelle der Güterposition befindet. Unterschieden wird zwischen Waren (Gattung A-C), Software (Gattung D) und Technologie (Gattung E). Schließlich lässt sich die Regimezuordnung der Güterlistenposition aus der Kennung der Ziffer, die dem Buchstaben folgt, herleiten.

Beispiel: 2A001 Wälzlager und Lagersysteme

- Kategorie 2: Werkstoffbearbeitung
- Gattung A: Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- Kennung 0: Wassenaar Arrangement
- Die beiden letzten Ziffern 01 dienen der Durchnummerierung.

Die Rüstungsgüterliste, Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, listet die gegenwärtig 22 Güterpositionen (0001 bis 0022) der kontrollierten Rüstungsgüter in numerischer Reihenfolge auf.

Die nationalen Dual-Use-Güter des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste entsprechen in ihrem Aufbau den EU-Dual-Use-Gütern. Da die nationalen Kontrollnummern nicht aus den internationalen Kontrollregimen stammen, ist ihre Kennung immer die 9, sog. 900er Nummern (900 bis 999).

Besonderheiten der Güterlistenpositionen

Um dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der für Rechtsnormen eine hinreichend klare Formulierung verlangt, Genüge zu tun, muss jede Güterposition hinreichend genau definieren, welche Güter von ihr erfasst werden. Die Folge dieses Grundsatzes sind Formulierungen, die häufig sehr juristisch klingen und ein sehr genaues Lesen erforderlich machen. Da die Listenpositionen inhaltlich nahezu ausschließlich technische Parameter enthalten, bedarf es zur Klassifizierung des Warenstamms im Unternehmen häufig mehrerer Personen, die diese Aufgabe gemeinsam erfüllen.

Die meisten der rund 350 Güterpositionen enthalten neben einem Obersatz verschiedene Unternummern und Anmerkungen. Die Beschreibungen der



Für eine hinreichend genau definierte Güterposition und die Klärung, welche Güter von ihr erfasst werden, bedarf es im Unternehmen häufig mehrerer Personen.

Eigenschaften und technischen Parameter der Güter variieren je nach Güterposition. Bei der Güterklassifizierung ist darauf zu achten, ob die jeweilige Listenposition für die beschriebenen Eigenschaften eine kumulative „und-Verknüpfung“ oder eine alternative „oder-Verknüpfung“ vorsieht.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Formulierung „mit allen folgenden Eigenschaften“ bei einer „und-Verknüpfung“ und der Formulierung „mit einer der folgenden Eigenschaften“ bei einer „oder-Verknüpfung“. Erfüllt bei der „und-Verknüpfung“ das zu prüfende Gut nur eine der in der Güterposition beschriebenen Eigenschaften nicht, wird das Gut nicht von der Güterposition erfasst. Demgegenüber genügt es bei der „oder-Verknüpfung“ für die Erfassung, wenn das Gut eine der beschriebenen Eigenschaften aufweist.

Weiterhin ist zwischen der abschließenden und der beispielhaften Aufzählung von Gütern, die ausschließlich erfasst sind oder nicht erfasst sein sollen, zu unterscheiden. Die Formulierung „wie folgt“ weist auf eine abschließende, die Formulierung „schließt ein“ auf eine beispielhafte Nennung hin.

Die Güterlisten können neben Obersatz, Unternummer und Anmerkung auch verbindliche Vorbemerkungen enthalten, wie bspw. die Bestandteilsregelung, die sich in den allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-VO und der Anwendung der Ausfuhrliste findet.

Vorgehen bei der Güterlistenprüfung

Die Güterlistenprüfung stellt viele Unternehmen vor eine besondere Herausforderung. Sind die Güterlisten vordergründig auch einfach zu verstehen, führt die Prüfung im Detail doch häufig zu erheblichen Schwierigkeiten. Betroffen sind davon nicht nur Unternehmen mit einer großen Produktpalette oder häufig wechselnden Produkten, sondern auch Unternehmen, die Ersatzteile liefern möchten.

Die Lieferung vieler Maschinen oder Anlagen ist genehmigungsfrei möglich. Gehen jedoch Filter, Sensoren, Pumpen, Ventile etc. dieser Maschinen kaputt, stellt sich bei der Ersatzteillieferung die Frage: Ist mein Gut ein Dual-Use-Gut und unterliegt es damit einer Genehmigungspflicht? Diese Frage stellt sich selbstverständlich nicht nur bei Ersatzteillieferungen.

Um diese Frage zu beantworten, muss man bei der Gütereinstufung die technischen Parameter und Eigenschaften, die das zu klassifizierende Gut aufweist, genau mit dem Wortlaut der Listenposition vergleichen. Die Prüfung hat nach einem objektiv-technischen Auslegungsmaßstab zu erfolgen. Die tatsächliche Verwendung der Güter ist für die Erfassung der Güter und damit für die Frage der Genehmigungspflicht unbedeutend. Das heißt, ein gelistetes Gut verliert seine Eigenschaft als Dual-Use-Gut nicht deshalb, weil es tatsächlich nur zivil verwendet wird.

Auf der anderen Seite wird ein von den Güterlisten nicht erfasstes Gut durch eine kritische Verwendung im Rüstungsgüterbereich nicht zu einem Dual-Use-Gut. Die Einstufung erfolgt empfänger- und verwendungsunabhängig.

Bei jeder Ausfuhranmeldung, die bestimmte Zolltarifnummern betrifft, wird vom Ausfühler die Angabe einer Kodierung verlangt. Zolltarifnummern, die sowohl genehmigungspflichtige als auch nicht genehmigungspflichtige Waren umfassen, müssen vom Ausfühler auf ihre Listung in einer Dual-Use-Güterliste hin überprüft werden. Mit der Kodierung trifft der Ausfühler eine rechtsverbindliche Aussage darüber, dass eine exportkontrollrechtliche Prüfung nach der EG-Dual-Use-VO durchgeführt wurde und die auszuführende Ware einer Genehmigungspflicht nach dem Exportkontrollrecht unterliegt (X002) oder nicht (Y901).

Hilfsmittel für die Güterlistenprüfung

Dem Ausfühler stehen für die Prüfung verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt den Unternehmen für den Umgang mit den Güterlisten auf seiner Homepage das Umschlüsselungsverzeichnis und ein gemeinsames Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste sowie dem Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung zur Verfügung. Beide Instrumente sind reine Hilfsmittel und rechtlich unverbindlich.

Das Umschlüsselungsverzeichnis

Das Umschlüsselungsverzeichnis kann den Umgang mit den Güterlisten des Exportkontrollrechts erleichtern. Es hilft dabei, die in Betracht kommenden Güterlistennummern herauszufinden. Das Umschlüsselungsverzeichnis stellt die Zolltarifnummer den in Betracht kommenden Dual-Use-Güterlistennummern des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO und der deutschen Ausfuhrliste gegenüber.



Das Umschlüsselungsverzeichnis hilft Unternehmen bei der Ermittlung der richtigen Güterlistennummer.

»Im Unterschied zu den Dual-Use-Gütern sind Rüstungsgüter alle Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert worden sind.«

Das Umschlüsselungsverzeichnis nimmt sozusagen eine Brückenfunktion zwischen der Zolltarifnummer und den Positionen der Güterlisten des Exportkontrollrechts ein.

Grundlage für die Arbeit mit dem Umschlüsselungsverzeichnis ist die richtige Pflege der Zolltarifnummern im Unternehmen. Wird für eine Ware die falsche Zolltarifnummer hinterlegt, kann die Zuordnung zu den in Betracht kommenden Kontrollpositionen der Güterlisten mit dem Umschlüsselungsverzeichnis nicht funktionieren. Eine eindeutige Zuordnung zwischen der Zolltarifnummer und den Positionen der Exportkontrollgüterlisten ist durch das Umschlüsselungsverzeichnis nicht möglich. Die Systematik von Zolltarifnummer und Güterlistennummer ist dafür zu unterschiedlich.

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist in Kapitel unterteilt. Die Nummer des jeweiligen Kapitels entspricht den ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer. Waren mit der Warennummer 81011000 sind ausschließlich in Kapitel 81 des Umschlüsselungsverzeichnisses enthalten. Findet sich zu den ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer kein Kapitel im Umschlüsselungsverzeichnis, gibt es unter diesen Gütern keine Dual-Use- oder Rüstungsgüter.

Jedes Kapitel des Umschlüsselungsverzeichnisses ist in einen „Allgemeinen“ und in einen „Besonderen Teil“ untergliedert. Der Allgemeine Teil enthält Sammelpositionen, denen relevante Positionen der Exportkontrollgüterlisten allgemein zugeordnet werden. Im Besonderen Teil jedes Kapitels sind die einzelnen Zolltarifnummern fortlaufend unter Zuordnung der möglicherweise in Betracht kommenden Exportkontrollnummern aufgelistet.

Es empfiehlt sich, die Prüfung mit dem Besonderen Teil zu beginnen. Ist die Warennummer dort enthalten, muss geprüft werden, ob das Gut auch tatsächlich die in der vorgeschlagenen Güterposition genannten technischen Spezifikationen aufweist. Ist dies der Fall, liegt ein Dual-Use- oder Rüstungsgut vor. Weist das zu überprüfende Gut die technischen Eigenschaften der vorgeschlagenen Exportkontrollnummer nicht auf, handelt es sich um ein rein ziviles Gut.

Ist die Zolltarifnummer im Besonderen Teil nicht enthalten, gilt es, eine mögliche Zuordnung im Allgemeinen Teil zu überprüfen. Ist das Gut auch im Allgemeinen Teil nicht enthalten, handelt es sich um ein ziviles Gut, für das die Regelungen des Exportkontrollrechts keine Anwendung finden.

Das Umschlüsselungsverzeichnis basiert immer auf einer bestimmten Version der Güterlisten. Ändern sich das Warenverzeichnis oder die Güterlisten, dauert es oft einige Zeit, bis das BAFA eine aktualisierte Fassung veröffentlicht. Es empfiehlt sich daher, darauf zu achten, ob das Umschlüsselungsverzeichnis auf den aktuellen Daten der Güterlisten und der Kapitel des Warenverzeichnisses basiert.

Das Stichwortverzeichnis

Das zweite Hilfsmittel für die Güterklassifizierung nach dem Exportkontrollrecht ist das gemeinsame, unverbindliche Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Das BAFA weist ausdrücklich darauf hin, dass es weder zum Text der Ausfuhrliste noch zum Text der EG-Dual-Use-Verordnung gehört und damit keine rechtliche Verbindlichkeit hat. Unvollstän-

digkeiten des Stichwortverzeichnisses können nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, wenn der Exporteur keine Ausfuhrgenehmigung beantragt hat.

Das Stichwortverzeichnis findet sich auf der Homepage des BAFA unter Güterlisten Anhänge der EG-Dual-Use-VO und unter der Ausfuhrliste. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Anwender sein Gut u. U. nicht auf Anhieb unter dem vermuteten Stichwort findet. Es ist eventuell erforderlich, zu überlegen, unter welchem Stichwort sich das Gut noch finden könnte.

Fazit

Mit dem Umschlüsselungsverzeichnis und dem Stichwortverzeichnis stehen dem Exporteur zwei Hilfsmittel für die Güterklassifizierung zur Verfügung. Beide Instrumente bieten jedoch den Unternehmen lediglich einen Einstieg in die Güterlistenprüfung. Eine zuverlässige Güterprüfung kann nur der Exporteur vornehmen, der die technischen Parameter seiner Produkte möglichst genau kennt und in der Lage ist, mit den Güterlisten umzugehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Exportkontrollrechts im Unternehmen eingehalten werden.



Dr. Ulrike Jasper

ist promovierte Juristin und im Team Risk Management der AEB tätig. Sie ist fachlich verantwortlich für Exportkontrollthemen und deren Umsetzung in den Compliance-Lösungen der AEB. Sie hält Vorträge und Schulungen zur Umsetzung der Exportkontrolle in der Praxis bei Kunden, IHKn und der Exportakademie BW.